

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

217 (24.12.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 217.

Karlsruhe 24. Dezember.

(Schluß der einhundert neun und fünfzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.  
(v. Kottke's Bericht über Aufhebung des Eölibats. Schluß.)

Auf dieses hoffnungreiche, nächstgelegene Mittel deutet auch die Petition hin, und stimmt hiedurch vollkommen mit der von einem hochverehrten, in dieser Sache ganz vorzugsweis stimmberechtigten Mitglied dieser Kammer gleich bei Vernehmung der Petitions-Anzeige gemachten Bemerkung überein.

Ihre Commission, m. H., indem sie sich, der Kürze halber, auf die bereits bei jener Petitions-Anzeige Statt gefundene vorläufige Verhandlung beruft, beschränkt sich auf diese wenigen Andeutungen und glaubt, unter den obwaltenden Umständen Ihnen nichts Zweckmäßigeres vorschlagen zu können, als daß die Kammer mit einer dringend empfehlenden Übergabe der vorliegenden Petition ans höchste Staatsministerium die Bitte verbinde um thunlichst baldige Einleitung einer gesetz- und ordnungsmäßig zu haltenden Diöcesansynode, und sodann gemeinschaftlich mit den übrigen Betheiligten Regierungen um Veranstaltung einer Provinzialsynode, auf welchen Synoden sodann neben andern kirchlichen Dingen ganz vorzugsweise die Sache des Eölibats zu verhandeln wäre.

Die rechtfertigenden Gründe solcher Bitte sind ausführlich und schlagend, theils in der vorliegenden Petition, theils in der von 1828, worauf die gegenwärtige sich ausdrücklich beruft, enthalten; es wäre demnach mit der letzten auch die frühere und die derselben angeschlossene Denkschrift dem höchsten Staatsministerium zur hochgefälligen Kenntnissnahme und Berücksichtigung vorzulegen. Hiemit wäre dann geschehen, was allernächst uns zusteht, und was allein —

zumal bei herangerücktem Schlusse des Landtags — zu thun für jetzt möglich ist. Am nächsten Landtag, wenn das Ergebniss der zu haltenden Synode alsdann vorliegt, wird das nach Umständen weiter Zweckmäßige zu berathen seyn.

Das mit der Petition eingesendete versiegelte Pacquet, worin die Unterschriften oder Beitrittserklärungen von 156 kathol. Geistlichen Badens enthalten seyn sollen, ist nicht eröffnet worden, weil die Präsidenten der Abtheilungen, welchen allein man die Einsicht gewähren durfte, solche von sich ablehnten. An der Richtigkeit der Unterschriften ist übrigens kaum ein Zweifel möglich, jedenfalls aber sind, wo die Sache für sich so laut und eindringlich spricht, die Unterschriften von a oder h nicht entscheidend. Die Gründe der Behutsamkeit, welche der Einsender beobachtet, verdienen jedenfalls Anerkenntniß; das Pacquet muß uneröffnet an denselben zurückgehen.

Duttlinger erklärt sich für den Antrag der Commission, und freut sich, daß diese Petition heute ein anderes Schicksal haben werde, als sie auf dem Landtage von 1828 gehabt; dort habe sich die Kammer für incompetent erklärt, nämlich in ihrer Mehrheit; es habe damals aber auch eine Minorität bestanden, zu welcher er und sein Freund zur Seite des Präsidenten (Grimm) gehört habe. Er spricht über die Art der damaligen Verhandlung und schließt mit wiederholter Unterstützung des Antrags der Commission.

v. S y s t e i n macht auf die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam, der auch seine religiöse Seite habe. Es werde zwar kein aufgeklärter Katholik in dem Eölibatgesetze einen der Religionsgrundsätze erblicken; es sei aber nicht zu verkennen, daß dieser Grundsatz sehr verwebt sei mit dem System des Katholicismus, mit der kathol. Kirche, daß er darum nicht auf einmal herausgerissen werden könne. Er unterstützt den Antrag der Commission, indem er die Kam-

mer zwar für incompetent hält, die Aufhebung des Eölibats auszusprechen, wohl aber für competent, die Regierung aufzufordern, um im geeigneten Wege darauf hinzuwirken.

Werk spricht sich, unbekümmert um den Vorwurf, welchen ihm ein öffentliches Blatt gemacht, daß er als Vater mehrerer Töchter, aus Rücksicht für ihre Versorgung schon einmal für die Aufhebung des Eölibats gesprochen, für den Antrag der Commission aus, indem er die Aufhebung des Eölibats für eine große Frage des Tages hält, die immer wiederkehre und wiederkehren werde, bis ihre Lösung erfolgt sei.

Welcker erkennt diesen Gegenstand ebenfalls für einen der wichtigsten, und unterstützt den Antrag besonders in der Beziehung, daß er von einer Synode geprüft und erwogen werden soll. Er spricht sich über die Nothwendigkeit aus, daß in einem konstitutionellen Staate auch die Kirche für ihre Angelegenheiten ihre Vertretung habe, und erinnert, daß er in diesem Sinne die im Laufe dieses Landtages von dem Abg. Grimm gestellte Frage wegen der evangelischen Generalsynode unterstützt habe, und deshalb auch hier bei der katholischen Kirche dieselben Grundsätze aussprechen müsse.

Mittermaier stimmt dem Commissionsantrage bei, hält die Kammer allerdings für competent, die Petition anzunehmen, und die Ubergabe mit der im Berichte angetragenen Bitte zu beschließen. Er zeigt wie das Institut des Eölibats in das bürgerliche Leben eingreife, und daher allerdings auch seine politische Seite habe. Nie würde er aber einem Antrage beitreten, wie er in Hessen gestellt worden sei.

Selzam hält die Akten über die Verwerflichkeit des Eölibatgesetzes für geschlossen, sieht in dem Vorschlage der Commission einen zweckmäßigen Weg zur Aufhebung dieses Instituts, und schließt sich daher demselben an.

Beck erklärt, daß er einer derjenigen sei, die im Jahr 1828 diese Petition um Aufhebung des Eölibats unterschrieben haben; er habe dieß damals aus Überzeugung gethan, und sei noch dieser Ansicht. Es sei damals Keinem eingefallen, daß die Sache brevi manu abgethan und der Eölibat aufgehoben werde. Man habe damals nur die Absicht gehabt, die Sache allmählig vorzubereiten. Daß dieß geschehen, dafür liege heute ein Beweis vor, wenn man die heutige Verhandlung mit der von 1828 über diese Sache vergleiche. Dort habe sie stürmische Austritte veranlaßt, heute herrsche Ruhe und Ernst dabei. Es gehe damit, wie mit allen großen Fragen in der Welt, wie in England mit der Emancipation

der Katholiken, wie mit der Reformbill. Er stimme für den Commissionsantrag.

Duttlinger gibt eine Skizze von der Verhandlung über diesen Gegenstand in dem Jahr 1828, wobei die Diskussion nicht allein mit Worten geführt, sondern auch mit drohenden Bewegungen eines Mitgliedes der Kammer (Wolf) begleitet gewesen, und durch das Geschrei, man möge den Saal verlassen, wenn Duttlinger nicht schweige, endlich geschlossen worden.

Bader spricht sich für den Commissionsantrag und gegen den Eölibat aus, indem er seine Gründe vorzüglich daher ableitet, daß der Geistliche, besonders auf dem Lande, der vertraute Rathgeber der Familien oft in den nächsten Beziehungen der Familienglieder zu einander seyn müsse, und diesen schönen Beruf unmöglich ganz erfüllen könne, wenn er nicht selbst Familienvater sei.

Magg spricht sich ebenfalls für Haltung der Diöcesan- und Provinzialsynoden aus, welche auch diesen Gegenstand erwägen werden. Mit wahrer Seelenfreude blicke der Familienvater in den Familienkreis eines protestantischen Geistlichen, und sehe, wie dieser seine Kinder zu gebildeten und nützlichen Staatsbürgern erziehe; möge es recht bald auch unter den katholischen Geistlichen so werden!

Regenauer beantwortet sich die Frage über Aufhebung des Eölibats auf andere Weise, als die Commission. Er erkenne zwar die Competenz der Kammer an; er wisse auch, daß viele Katholiken die Aufhebung des Eölibats wünschen; viele andere Katholiken begehren aber die Festhaltung an demselben. Er sei selbst Katholik, er habe seit Jahren den Gegenstand geprüft, und seine Ansicht darüber in einer früheren Nummer des Badischen Merkurs niedergelegt; er erkläre sich für die Festhaltung des Eölibats, und stimme für die Tagesordnung.

Herr will keinen langen Vortrag halten, weil er nur wiederholen müßte, was er an jenem Tage gesagt, als die Petition in die Kammer gebracht wurde. Es werde eine Zeit kommen, wo die Pflicht seines Standes ihm gebieten werde, ein Wort in dieser Sache zu sprechen, nämlich auf der Bischofssynode. Er schließe sich dem Antrage der Commission in der Hauptsache an, so wie auch dem weitern, daß die Vollmachten dem Einsender wieder uneröffnet zurück gesendet werden mögen.

v. Rotteck hält dafür, wenn von einer künftigen Synode ein entsprechender Erfolg erwartet werden soll, so dürfe diese

nicht bloß aus Geistlichen bestehen, sondern auch Laien müßten in dieser Repräsentation Sitz und Stimme haben. Er hofft, daß die freie Presse auf die Form und Art der Constatuirung der Synode ihren Einfluß üben werde.

Welcher erklärt, daß er dem Dr. Ammon niemals über die Eröffnung und Geheimhaltung der Vollmachten ein Versprechen gegeben, solches aber auch nicht verweigert habe.

Duttlinger erklärt dasselbe.

Der Antrag der Commission wird mit einer Mehrheit von 46 gegen 2 Stimmen (Regenauer und Schaaff) angenommen.

Fecht bemerkt in Beziehung auf einen Irrthum v. Rotteck's, der geglaubt hatte, der Abg. Regenauer sei Protestant, daß es der Kammer zur Ehre gereiche, daß viele Mitglieder, ungeachtet sie nun schon 9 Monate beisammen seien und zusammen arbeiteten, noch nicht wissen, welcher Confession Einer und der Andere angehöre. In einem andern Lande dürfte dieß fast unglaublich scheinen, weshalb er wünsche, daß diese Bemerkung in das Protokoll und das Landtagsblatt aufgenommen werde.

Der Abg. Fecht erstattet hierauf Bericht 12) über zwei von J. W. Weiß in Neckargemünd eingereichte Schriftchen und über die Bitte der Wahlmänner des Amtes Mosbach um Errichtung eines Kreditvereines. Der Antrag geht auf empfehlende Übergabe an das hohe Staatsministerium, und die Kammer beschließt nach diesem Antrage.

Der Abg. Vader erstattet Bericht:

13) über die Bitte der Städte Überlingen und Emmendingen um Bezirksgerichte, der Städte und Bezirke Blumberg, Elzach, Endingen und Heiterstheim, der Gemeinden St. Peter und Stein um Wiederherstellung der ihnen entzogenen Amtsitze.

Der Abg. v. Rotteck erinnert, daß er früher eine Motion wegen der Wiederherstellung des Amtsitzes in Endingen angekündigt, dieß aber bisher unterlassen habe, weil er bei dieser Gelegenheit den Zweck jener Motion erreichen zu können gehofft habe. Er hebt hierauf in einer ausführlichen Darstellung die Gründe hervor, welche für die Wiederherstellung dieses Amtsitzes sprechen, und stellt den Antrag, die Ansprüche dieser Stadt auf Wiederherstellung des Amtsitzes oder bei der künftigen Organisation auf den Besitz eines entsprechenden, mit dem allgemeinen Systeme vereinbarlichen Justiz- oder Administrativamtes großherzoglichem Staatsministerium ganz besonders zu empfehlen, welcher Antrag zum Kammer-

beschluß erhoben wird. Die andern Petitionen werden dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme übergeben.

14) Über die Beschwerde der Gemeinde Hohenwart, Oberamts Pforzheim, die hinterfäßliche Annahme der Familie des Scheerenschleifers J. Schuster. Sie wird an das Großh. Staatsministerium übergeben.

15) Über die Bitte der Gemeinde Tiefenbach, Amts Eppingen, um Unterstützung zu einem Kirchenbau; die Bitte des Gärtners B. Doris zu Baden; der Lomarschen Ehefrau von Petersthal; des Joh. Bühler von Schiltach, Amts Hornberg; des Goldarbeiters Moppert zu Baden; der M. Plaz Wittib in Heidelberg. Der Commissionsantrag auf die Tagesordnung wird angenommen.

16) Über die Bitte des J. Fischer von Dyppeau; der Elise Rist in Stein; des Bergamtskassiers Sattler in Hausach; des Adam und Wilhelm Wild von Aöbach; des Advogats Siebler in Wilsferdingen. Nach dem Antrage wird zur Tagesordnung übergegangen.

17) Über die Beschwerde der Gemeinde Oberhausen und Rheinhausen wird ebenfalls zur Tagesordnung übergegangen, eben so

18) über die Vorstellungen der Gemeinden Uffhausen, Wendlingen und St. Georgen, so wie der Gemeinde Kollingen und

19) über die Vorstellung der Gemeinde Engelswies, die Unterhaltung der dortigen Kirche betreffend.

#### Einhundert und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 17. Dezember 1831.

Sekretär Grimm zeigt die Mittheilungen der ersten Kammer an, wornach dieselbe der Adresse wegen der Drittelpflicht, und Verwandlung der Accise in Aversen, so wie der wegen der Banrechte nach der neuen Fassung dieser Adresse beigetreten ist. Ferner eine Eingabe des N. N. Kobolt von Nastatt. Der Abg. Wetter legt eine Dankadresse der Stadt Billingen vor; Duttlinger eine mit 255 Unterschriften versehene Dankadresse des Kirchspiels Steinen.

v. Rotteck eine Dankadresse der Stadt Konstanz.

Ehe die Diskussion über den Militäretat eröffnet wird, besteigt der Reg. Commissär Generallieutenant v. Schäffer die Tribune, liest ein Allerhöchstes Rescript vor, durch welches Obrist v. Lassolaye und Hauptmann Hoffmann

zu Regierungscommissären ernannt sind, um den Militär-  
etat zu vertheidigen. Zugleich zeigt er an, daß er beauftragt  
sei, den früher vorgelegten Normaleat für das Militär zu-  
rück zu nehmen, weil ein neuer übergeben worden.

Der Abg. Hoffmann erstattet hierauf einen zweiten Be-  
richt über den Militär-*etat*. Aus demselben geht hervor, daß  
die neuere Forderung der Regierung pro 1831 betrug  
1,550,000 fl., pro 1832 aber 1,440,000 fl., daß sich dem-  
nach die Ausgabe für das Militär, nach Abzug des vorüber-  
gehenden Aufwandes künftig auf 1,367,000 fl. herabstellen  
würde. In Vergleichung mit der Budgetsumme würden hier-  
nach pro 1831 30,000 fl., pro 1832 aber 140,000 fl. nach-  
gelassen, und in Vergleichung mit den Anträgen der Com-  
mission würden mehr begehrt pro 1831 148,000 fl. und pro  
1832 105,000 fl.

Er schließt mit folgenden Anträgen:

Die Anträge der Budgetcommission in Beziehung auf die  
Bewilligung für den Militäraufwand, welche sie in voller  
Sitzung gefaßt hat, gehen nach einstimmigem Be-  
schlusse dahin:

1) für das Jahr 1832 die durch den Hauptbericht begrün-  
dete Summe in der Rundzahl von 1,255,000 fl., worunter  
ausdrücklich die Gagenerhöhung der Capitäns II. Klasse  
und die Löhnung der Soldaten für die bisher nicht bezahlten  
5 Tage begriffen sind, und weiter 45,000 fl. für die im ge-  
genwärtigen Bericht begründete Erhöhung des Dienststandes  
der Infanterie und Kavallerie, für die Zulagen der gegen-  
wärtigen Obristen als vorübergehender Aufwand und für  
die Zulagen der 20 ältesten Capitäns I. Klasse und für den  
Mehrbetrag der Gagen der Beamten beim Cadetteninstitut,  
also im Ganzen 1,300,000 fl. zu bewilligen;

2) für das Jahr 1831 die durch den Hauptbericht begrün-  
dete Summe in der Rundzahl von 1,402,000 fl., nebst einem  
Viertheil der nachträglich berechneten Bewilligungen zu  
11,000 fl., und wegen der Mindereinnahme am Erlös  
von verkauften Pferden, da 100 Pferde weniger verkauft  
werden können, den Betrag von 10,000 fl., also im Ganzen  
1,423,000 fl. zu bewilligen.

Bei diesen Anträgen darf sich die Commission der gerechten  
Hoffnung überlassen, daß die seit der letzten Budgetperiode  
auf wirklich kategorimäßige Ausgaben verwendeten Gelder  
der Massegelderkasse dieser ersetzt werden.

Diese Propositionen waren der Regierungscommission  
noch nicht mitgetheilt, als sie in der gestrigen Sitzung ihre

Forderung pro 1832 auf 1,400,000 fl., pro 1831 auf  
1,500,000 fl. herabstellte. Erwägt man nun, daß hierbei  
die oben als nicht gerechtfertigt bezeichnete Mehrforderung  
der Regierung gegen die Anträge der Commission ad 55,000 fl.  
auch unter den neuen Forderungen noch nicht enthalten sind,  
und eine Nachgiebigkeit von Seiten der Regierung in Be-  
ziehung auf den Dienststand bei dem Entgegenkommen der  
Commission zu erwarten ist, so dürfte eine Übereinstimmung  
von beiden Seiten nicht zu bezweifeln seyn.

Zum Schluß dieses Berichts stellt die Budgetcommission  
den Antrag:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu  
bitten, dahin zu wirken, daß das Contingent für das  
Großherzogthum und insbesondere das Verhältniß der  
Kavallerie vermindert werde.“

Dieser Antrag findet seine Begründung schon in dem Ein-  
gange des allgemeinen Berichts und in dem Verlauf der bis-  
herigen Verhandlungen. Wir fügen nur noch bei, daß, auch  
alle andern Verhältnisse gleich angenommen, die kleinern  
deutschen Staaten gegen die größern, denen fremde Länder  
zugleich zugetheilt sind, durch die für alle gleiche Vorschrift  
benachtheiligt sind, und daß bei den größten europäischen  
Mächten, wie Osterreich, Frankreich, England und Rußland  
die Truppenzahl in weit geringerm Verhältnisse zur Bevöl-  
kerung steht, als ein Prozent.

Hierauf nimmt der Reg. Commiss. Staatsr. Nebelius  
das Wort:

Nach dem Berichte den wir so eben vernommen, handelt es  
sich hauptsächlich um zwei Fragen, wovon sich die eine auf  
den mittlern Dienststand der Infanterie, die andere auf den  
dienstthuenden Stand der Kavallerie bezieht. Die Differenz  
zwischen der Forderung der Regierung und dem Antrag der  
Commission bildet sich nämlich, abgesehen von einigen weni-  
gen Positionen, von welchen später die Rede seyn wird,  
vorzüglich aus einer Reihe von Posten, auf deren Berech-  
nung die Entscheidung jener Fragen einen bedeutenden Ein-  
fluß hat. Bei der Beurtheilung derselben muß man auf den  
Art. 31 der Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen  
Bundes zurückgehen. Sie sind ganz einfach. Die erste Frage:  
was hat man unter geübter Mannschafft zu verstehen,  
ist rein technischer Natur; man hat zu beurtheilen, was da-  
zu gehört, um den Soldaten gehörig zu bilden, damit das  
Armecorps die Tüchtigkeit bewahre, die dessen Brauchbar-  
keit im Kriege verbürgt. Bei der die Kavallerie betreffenden

Frage kommt es auf die Interpretation der Bestimmungen der Kriegsverfassung an, die der Art. 31 über die Zahl der dienstthuenden Mannschaft und der Dienstpferde enthält. Der Diskussion erlaube ich mir noch einige Bemerkungen voranzuschicken. Die Auslegung der bundesgesetzlichen Bestimmungen war schon auf den früheren Landtagen streitig; sie geben dem artistischen Ermessen einigen Spielraum, und einige Fragen sind darin nicht so bestimmt gelöst, daß nicht Zweifel darüber erhoben werden könnte. Wenn die großherzogl. Regierung, stets hin von jener Grundlage ausgehend, heute für den Bedarf des Militärhaushalts eine bedeutend geringere Summe verlangt, als diejenige ist, welche ursprünglich in den Finanzzetat aufgenommen worden, so rührt diese Ermäßigung vorzüglich daher, daß Fragen, welche dem technischen Urtheil einen Spielraum ließen, und wobei das Interesse der Kostenersparniß mit dem Interesse der gehörigen Ausbildung des Soldaten und der Tüchtigkeit des Armeecorps im Conflict steht, eine für den Kostenpunkt günstigere Entscheidung erhielten. Nicht ohne Besorgniß für den ersten Zweck ist diese Entscheidung erfolgt; man konnte sich aber über jene Besorgniß jetzt eher hinwegsetzen, als zu der Zeit, da der Finanzzetat entworfen wurde, indem die damaligen Zeitverhältnisse einem umfassenden Reduktionsplane weniger günstig waren. Die Regierung glaubt aber, alle Fragen, die nach ihrer Ansicht in Zweifel gestellt werden können nunmehr im Interesse der Kostenersparniß beantwortet zu haben.

Reg. Commissär Hauptmann Hoffmann. Meine Herren! der Unterschied zwischen der Forderung der Regierung und dem Resultate, welches Ihre Commission erhalten hat, beruht hauptsächlich auf der Art der Berechnung des zur Ausbildung des Soldaten erforderlichen Dienststandes.

Sie werden mir erlassen, durch lange technische Deductionen darzuthun, was zur Ausbildung des Soldaten erforderlich ist. Wozu sollte dieß jetzt auch noch führen? — Sie werden auf Ihrer Meinung beharren, und ich auf der meinigen. Es bleibt mir daher nichts übrig, als in Kürze die Grundsätze auseinander zu setzen, welche die Regierung bei Bestimmung des Dienststandes geleitet haben.

Bei der Infanterie glaubt Ihre Commission den Rekruten schon nach sechs Wochen als geübt ansehen zu können, und baut hierauf Ihre Berechnung. Allein eine solche Auslegung widerspricht sowohl den taktischen Grundsätzen, als auch den gewöhnlichen Begriffen von geübt seyn. Nach die-

sen ist ein Soldat nicht eher als geübt anzusehen, als bis er alles das geübt hat, was er üben muß. Das ist also erst nach beendigter Herbsterezierzeit, oder erst dann, wenn er vom ersten Tag des Zugangs den ganzen Sommer hindurch von einer Übung zur andern fortgeschritten ist, und mit dem Herbsterezieren den Beschluß der ersten Ausbildung gemacht hat. Bringt man die hieraus hervorgehende Zeit in Rechnung, so stellt sich ein bei weitem größeres Resultat heraus.

Allein die Regierung nimmt nicht einmal die volle sich hiernach ergebende Zeit in Anspruch. Sie will nur, daß der Dienststand so bestimmt werde, daß der Rekrut ein ganzes Jahr anhaltend im Dienst behalten werde könne, und daß außerdem neben den Rekruten noch so viele ältere Soldaten im Dienst bleiben, als erforderlich ist, theils um solche zu Unteroffizieren nach zu bilden, theils aber auch, damit die Rekruten selbst sich nach ihnen bilden können.

Was die Kavallerie betrifft, so hat Ihre Commission den §§. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine Auslegung gegeben, die sie nie erhalten konnten, die die Kavallerie ganz auflöste. Denn was bliebe nach dieser Auslegung von der Kavallerie noch übrig, wenn man — wie Ihre Commission zu können behauptet — den Dienststand der Kavallerie auf  $\frac{1}{3}$  des seynsollenden Standes reducirte, und dann noch von diesem Drittheil noch  $\frac{1}{3}$  der Pferde fehlen ließe? —

Nimmt man aber auch die zweite Art der Berechnung Ihrer Commission an, nimmt man an, der Stand an Pferden hänge von der Zeit zur Ausbildung des Reiters ab, so erhält man ein größeres Resultat als Ihre Commission erhalten hat. Denn jede Escadron erhält auch nach dem reducirten Stand 24 Rekruten jährlich. Nimmt man darunter zwei Einstehrer, so bleiben 22 Rekruten. Diese bedürfen aber, wie auch Ihre Commission nachträglich zugegeben hat, zwei volle Jahre zur Ausbildung. Es sind also die Pferde für zwei Rekrutenquoten oder 44 gerittene Pferde erforderlich. Schlägt man hierzu die Pferde der Unteroffiziere und Trompeter, die doch auch beritten seyn müssen, so gibt dieß 57 gerittene Pferde. Außer den gerittenen Pferden müssen jedoch auch die Remonten gerechnet werden, die ja doch nicht von selbst noch nicht ausgebildeten Reitern zugeritten werden können. Rechnet man nun 7 — 8 Remonten so erhält man die von der Regierung verlangten 64 Pferde per Escadron. Die gleiche Zahl erhält man auch wenn man nach Zuzählung der Cadres der Reserve, und nach Abschlagung der Offiziere den Dienst-

stand nach der zweiten Auslegung der Kriegsverfassung bestimmt, nämlich nach der Auslegung, daß von dem präsenten Stand von  $\frac{2}{3}$  ein Fünftheil der Pferde fehlen dürfe.

Obgleich nun auch diese Auslegung schon darum nicht richtig ist, weil die Commission statt „ $\frac{2}{3}$  weniger  $\frac{1}{5}$ “ gewiß kürzer „die Hälfte“ gesagt hätte, so verlangt dennoch die Regierung keinen größeren Pferdebestand, als er aus der angestellten Berechnung hervorgeht. Die Regierung glaubt aber auch auf dieser Forderung bestehen zu müssen, weil sie an und für sich schon auf die geringste Zahl sich beschränkt, welche für eine auch nur etwas tüchtige Ausbildung der Kavallerie gefordert werden kann.

Dies, meine Herren, sind die Grundsätze, von denen die Regierung bei Bestimmung des Dienststandes ausgegangen ist, und von denen sie ohne Nachtheil für die gute Ausbildung der Truppen nicht abgehen zu können glaubt.

v. Ißstein, nach der Vorbemerkung, daß man sich auf einem unfruchtbaren Felde herumstreiten würde, wenn man in artistische und technische Fragen eingehen wollte, und daß er sich bei der Kürze der Zeit sehr kurz fassen würde, weil es jetzt zu handeln, nicht zu reden gelte, spricht:

Meine Stellung als Vorstand der Budgetcommission, die ich dem Vertrauen meiner Kollegen verdanke, legt mir die Pflicht auf, einige Worte über den Bericht und seinen Geist im Namen der Commission, im Namen meines Freundes Hoffmann, welcher den Vortrag über den Militäretat erstattete, zu sagen.

Ich füge bei in meinem eigenen Namen, weil ich einer jener Abgeordneten der Kammer von 1822 bin, welche schon damals dem Übermaße des Militäraufwandes, und besonders denen dabei aufgestellten Grundsätzen entgegen trat, dem es auch gelang, die Mehrheit der Stimmen für seine Meinung zu erhalten, worauf die ganze Regierung den Saal verließ, die Kammer dann eben so schnell vertagt und jenes unselige Edikt . . . doch! ich will nicht Ereignisse zurücksrufen, welche erbittern könnten!! Obgleich ich nicht verbergen kann, daß jedesmal, so oft ich an jene Tage denke, die Verschwendung der Staatsgelder, der Jammer des Volkes und der Schatten meines Freundes Uhl vor meine Seele tritt! —

Ich fahre also fort: worauf gegen mich und die Kammer und gegen das Land erfolgte, was bekannt ist. — Nicht Sie, m. H.! denn Sie haben mich durch neunmonatliches Wirken kennen gelernt, aber manche Andre könnten glauben, ich hätte meine Stellung benutzt, um mit Leidenschaftlichkeit auf die

Anträge einzuwirken. Aber wir haben auch dieses Jahr auf Ersparnisse angetragen, weil sie nöthig, weil sie durch die Zeit geboten sind. Es war unsre innerste Ueberzeugung, daß sie eintreten mußten; wir vernahmen diesen Ruf in unsern Bezirken, und ich darf heute alle Mitglieder der Kammer fragen, ob sie nicht in ihren Wahlbezirken einstimmig denselben Ruf des Volkes nach Ersparnissen in der Militärverwaltung vernommen haben (Ja! ja! Allerdings.)

Wir suchten aber den Fehler zu vermeiden, welchen man der Kammer von 1822 vorwarf, daß wir nur im Allgemeinen die Möglichkeit von Ersparnissen angedeutet, aber nicht die Ausführung nachgewiesen hätten.

Deswegen nahmen wir jenes harte, den deutschen Völkern so drückende Bundesgesetz und die vom Bunde aufgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung zur Hand, und benutzten es als Leitfaden unsrer Anträge.

Aber, wir ließen uns dabei von dem Geiste der Mäßigung und des Friedens leiten. — Derselbe waltet unverkennbar in den Anträgen, wie sie mein Freund Hoffmann stellte, derselbe führte auch die Commission bei ihren Beschlüssen.

Wir führten zwar den Militäretat auf die Stärke des Bundescontingentes zurück, verfahren aber in allen übrigen Punkten nach den Vorschriften des Bundes. Wir wollten der Regierung die Mittel zur Erfüllung ihrer Bundespflicht lassen; daß wir dies wirklich gethan haben, besagt der Bericht, der nun der Öffentlichkeit, dem Urtheile der Welt übergeben ist. Diese wird erkennen, daß wir nichts Uebertriebenes verlangen. Mit dieser Beruhigung und mit der innigsten Ueberzeugung, daß wir unsre Anträge vor Gott, vor unsrem Gewissen und vor dem Volke verantworten können, überlassen wir dieselbe Ihren Beschlüssen.

Doch! ehe Sie dieselben fassen, erlauben Sie mir eine Bitte.

Sie mögen beschließen, wie sie wollen; vermeiden Sie jene unselige Spaltung, die in der Kammer vom Jahr 1822 eintrat, welche so manches Unglück herbeiführte. Beschließen Sie mit Einheit, mit der Einheit, welche allein Kraft gibt; mit der Einheit, welche die Kammer von 1831 stets auszeichnen wird; mit der Einheit endlich, die nur allein den Willen des Volkes beurfundet! —

Reg. Commiss. Obrist v. Lassolaye. M. H.; ich glaube, es dürfte zur klaren Uebersicht des Standes der Sache und zur Abkürzung der Diskussion wesentlich beitragen, wenn dieselbe aus einem praktischen Standpunkte dargestellt und beleuchtet wird.

Ich vermeide daher alle weitläufigen Theorien über das Heerwesen, die verschiedenen Formendesselben, und greife meine Sätze aus dem wirklichen Leben und dem täglichen Verkehr.

Als Sie sich von ihren Mitbürgern trennten, um hier in diesem Hause Theil an der Legislatur zu nehmen, mögen viele von Ihnen die Versicherung ertheilt haben, aus allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß die Lasten verschiedener Art, welche auf dem Volke ruhen, namentlich jene, welche sich auf das Militärinstitut beziehen, nach Möglichkeit erleichtert werden; Sie werden sich aber auch, dessen bin ich gewiß, in Uebereinstimmung mit ihren Committenten dahin ausgesprochen haben, daß diese Erleichterungen nicht auf Kosten der Würde und des Ansehens der Krone, des geregelten Ganges der Verwaltung und der Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates vollzogen werden sollen.

Sie treten nun demnächst in die Mitte ihrer Landsleute zurück, und da wird es für Sie ein Bedürfnis seyn, Auskunft zu ertheilen über dasjenige, was in Beziehung auf diese Erleichterungen theils in Vollzug gesetzt, theils eingeleitet und vorbereitet worden ist.

Da wir es heute nun mit Militärsachen zu thun haben, so beschränke ich meine Darstellung lediglich auf diesen Zweig des öffentlichen Dienstes.

Sie befinden sich in der angenehmen Lage, ihren Mitbürgern in dieser Beziehung folgende Resultate mittheilen zu können:

a) Künftig geschieht die jährliche Rekrutirung nach dem, in Betracht der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, fixen Minimum des reellen Bedarfs zur Vollzählighaltung des Armee-corps. Es wird kein Mann mehr gefordert und aufgerufen, als durchaus nöthig sind, und dieser Bedarf ist  $\frac{1}{2}$  geringer als der bisherige. Es wird also je der fünfte Mann von dem Zuge befreit, was auch erwünscht seyn, und als eine wesentliche Erleichterung erscheinen wird.

b) Die sechsjährige Dienstzeit unserer Kinder, welche das Loos zum Dienste beruft, wird künftig nicht mehr sechs ganze Jahre activ seyn, sondern es werden nur die 3 ersten Jahre zu dieser Activität zählen, die 3 letzten zur Reserve. Hierdurch wird die Dienstzeit gewissermaßen von 6 auf 3 Jahre herabgesetzt. Nur bei der Infanterie werden hier und da die Leute, welche in dem vierten Dienstjahre stehen, in manchen Jahren noch auf 4 Wochen zu den größern Uebungen eingezogen, so daß immer noch 2 vollständige Reservjahre übrig bleiben.

Da bei der Infanterie nur die Mannschaft der 3 ersten Jahresklassen einmontirt ist, so befinden sich die 3 letzten Jahresklassen uneingekleidet in ständigem Urlaub.

Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie werden die Leute schon nach abgelaufenem zweiten Jahre in ständigem Urlaub oder in die Reserve gesetzt, und verbleiben anhaltend in ihrer Heimath.

Nur bei einer Mobilmachung oder in außerordentlichen Fällen werden diese Reservisten zu den Fahnen berufen.

Die bedeutenden Erleichterungen, die unsern Familien durch diese von der Regierung ausgegangenen Einrichtungen erwachsen, sind von dem höchsten Werthe. Denn erstlich wird der Infanterist während der ersten drei Jahre nur ungefähr 15 Monate, der Kavallerist 2 Jahre präsent unter den Fahnen und im Dienste seyn; sodann werden die Leute aller Waffengattungen das fünfte und sechste Jahr gar nicht, das dritte nur theilweis in Dienst gezogen, können folglich, ohne gewärtig zu seyn, jeden Tag einberufen zu werden, sich ihrem bürgerlichen Geschäfte, ihrem Gewerbe hingeben, sich verdienen oder auf eine sonstige ständige Weise ihren Unterhalt suchen. Diese Maßregel, welche die Dienstpflichtigen ungemein erleichtert und den Familien in der Folge große Kosten spart, wird daher von diesen mit der größten Freude, mit dem größten Danke erkannt und aufgenommen werden.

c) Der Dienststand der Kavallerie- und Artilleriemannschaft und der Dienstpferde ist um ein Bedeutendes vermindert worden, so daß der Unterschied mit der Präsenzzeit der Infanterie nicht mehr bedeutend, und nach Möglichkeit ausgeglichen ist, was den betreffenden Individuen dieser Waffengattungen und ihren Familien zu wesentlichem Vortheile gereicht, indem diese Last mehr ausgeglichen ist.

d) Sie werden ihnen sagen, daß eine Geldersparniß von 200,000 fl. eingeleitet ist, wovon ein Theil sogleich, das Übrige im Laufe der nächsten Jahre eintritt, eine Ersparniß, welche eine sehr bedeutende genannt und dankbar anerkannt werden wird.

Mit dieser Nachricht werden sie willkommen seyn.

e) Sie werden ihnen erwähnen, das Kadetteninstitut, dem ihr als eine sogenannte privilegirte Offiziersbildungsanstalt nicht hold gewesen seid, wird aufgehoben und eine militärische Fachschule dafür errichtet, in welcher jeder gebildete und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstete junge Milizpflichtige, nach Maß des Bedarfs an Offizieren, den Zutritt erlangt.



f) Sie werden beifügen, daß die hohe Regierung die Absicht habe, die jetzt bestehenden beiden Zweige der obersten Militärbehörde in einen zu verschmelzen, unter einem verantwortlichen Vorstande.“

g) Sie können ihnen weiter kund thun, daß die meisten Regien eingehen und den Gewerbsleuten hierdurch ein nicht unbedeutender Verdienst erwachsen wird.

h) Die Aufhebung der Militärfröhden wird ihren Committenten als eine große Wohlthat erscheinen, deren Gesetz in der gegenwärtigen Session zu Stande kam.

i) Die Einquartierung und Verpflegung bei Beurlaubung reisender Soldaten hat ihre Endschaft erreicht, indem diese Leute vom Staate mit hinlänglichem Reisegeld versehen werden, um die Kosten damit zureichend bestreiten zu können.

k) Sie können ihnen endlich sagen, daß noch manche andere Einrichtung und Verbesserung vorbereitet ist, welche nach ihren Wünschen vollzogen werden wird.

Dies meine Herren, ist das Resume desjenigen, was sie ihren Mitbürgern als Ergebnis des gegenwärtigen Landtages bei ihrer Nachhausekunft referiren können, wenn Sie durch die Bewilligung der nöthigen Mittel die hohe Regierung in den Stand setzen, ihre das öffentliche Wohl befördernde Plane ins Werk zu setzen.

Ihre Wahl dürfte nicht zweifelhaft seyn.

(Aus der weitem Diskussion heben wir, den Raum berücksichtigend, nur einzelne Äußerungen aus.)

Auf v. Hstkeins Bemerkung, daß bei der Bestimmung der Zahl der Rekrutenaushreibungen Willkürlichkeiten vorgegangen, daß man zu viele Rekruten ausgehoben habe, und ob man Hoffnung habe, daß künftig nur durch Verwilligung der Stände die Rekrutenzahl bestimmt werden dürfe, antwortet Obrist v. Lassolaye, daß er nur zur Vertheidigung des Militäretats ernannt und zur Beantwortung dieser Frage nicht ermächtigt sei; übrigens sei die Größe der Zahl, so lange das Bundesgesetz in Kraft bleibe, welches ein Prozent der Bevölkerung unter die Waffen rufe, eine constante, woran die Bestimmung der Kammer nichts ändern könne. Hauptmann Hoffmann erwiedert, wenn man behaupte, daß zu viele Rekruten verlangt worden seien, so müsse man auch auf den Grund gehen, worauf dieses Zuvielverlangen beruhe. Dieser Grund sei die im Jahr 1818 beschlossene Herabsetzung der Kapitulationszeit der Artillerie und Kavallerie von 10 und 8 auf 6 Jahre, und die Gleichstellung derselben mit der Dienstzeit der Infanterie, was jetzt noch einwirke.

Auf eine ausführliche Berechnung und Nachweisung des Abg. Hoffmann, wodurch er zeigt, wie es möglich wäre, mit den von der Commission in Antrag gebrachten Summen die Bundespflicht zu erfüllen, behauptet Staatsr. Nebelius, daß dies unmöglich sei, indem es sich nicht allein darum handle, die gehörige Anzahl von Soldaten zu haben, sondern sie müßten auch den erforderlichen Grad der Tüchtigkeit besitzen; die Ehre des Landes erfordere dies und selbst die Sorge für das Leben der Söhne des Vaterlandes, die man nicht ohne gehörige Übung im Falle eines Krieges den Gefahren desselben preisgeben dürfe.

v. Dürheimb deutet einen Plan an, wornach durch eine andere Formation, durch Aufhebung eines Bataillons der Infanterie und verhältnißmäßige Verstärkung der Kompagnieen, durch Eintheilung der drei Kavallerieregimenter in zwei und Verstärkung der Eskadronen, der Aufwand für das Militär auf 947,634 fl. herabgesetzt werden könne, und behält sich, nach dem er auch in der zu reichbesetzten Administration eine Reduktion vorgeschlagen hat, die Ausführung seines Planes und Übergabe desselben zur künftigen Benutzung bevor.

Die Diskussion wird weiter geführt von den Abg. Fecht, Welcker, dem Obristen v. Lassolaye, Staatsr. Nebelius, Generalleutenant v. Schäffer, Hauptmann Hoffmann, den Abg. Aschbach, Duttlinger, Mittermaier, dem Finanzminister v. Böckh, dem Abg. v. Rotteck.

Es berührt diese Diskussion ferner die Wünsche des Volks in Hinsicht auf Ersparnisse in dem Militärhaushalte, die Vergleichung des Aufwandes für diesen Etat mit dem anderer Staaten, das Verhältniß des Standes der Militärmacht zu der Bevölkerung verschiedener Staaten, die Frage über die Anerkennung der Bundesmatrikel überhaupt und die Art der Erfüllung der Bundespflicht, die Administration und das Rechnungswesen, das System längerer Übung eines kleineren Dienststandes und das System kürzerer Übung eines weit zahlreicheren Dienststandes, die Nothwendigkeit der Reduction aller stehenden Heere, die Nothwendigkeit einer Bildungsanstalt für künftige Offiziere, vorzüglich ihre Verbindung mit der polytechnischen Anstalt und einer eigenen Fachschule ic. (Fortsetzung folgt.)

#### Verichtigung.

In Nr. 209, S. 1206, Spalte 2, Z. 9 und 10 ist die Aeußerung des Finanzministers dahin zu berichtigen, daß er sagte, diese Ausnahme sei motivirt durch den Umstand, daß man diesen Bau keinem Andern habe übertragen können.